



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 9			
Gremium	Stadtrat	Amt	Bürgermeister; Kämmerei
Datum	21.03.2024	Verfasser	Frau Ritter; Herr Schneider

<u>Beratungsfolge</u>			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
nö beratend	29.04.2021	Stadtrat	-
nö beschließend	22.07.2021	Stadtrat	13-24./7.
öffentl. Beschließend	09.06.2022	Stadtrat	02-34./7.
nö beratend	16.11.2023	Stadtrat	-

Gegenstand	Beitritt der Stadt Radeburg zur Wasser Abwasser Betriebs-
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	gesellschaft Radebeul+Coswig mbH (im Folgenden WAB R+C)
<input type="checkbox"/> Information	Unterrichtung des Stadtrates der Stadt Radeburg und Diskussion über
	- die Chancen und Risiken des beabsichtigten Gesellschaftsbeitritts, insbesondere für den Haushalt, und
	- die Auswirkungen dieser unternehmerischen Betätigung auf die private Wirtschaft
	im Sinne von § 95 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO sowie § 96 SächsGemO

Sachverhalt:

1. Derzeitige Beschlusslage und Sachstand

In einem Grundsatzbeschluss vom 22.07.2021, Beschluss-Nr. 13-24./7. entschied sich der Stadtrat der Stadt Radeburg für die Untersuchung geeigneter Varianten zur zukünftigen qualitätsgerechten und rechtssicheren Gestaltung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Radeburg.

In diesem Zusammenhang wurden von der Stadtverwaltung auf Grundlage des Status quo Prämissen identifiziert, die von dem zukünftigen Modell zur Erfüllung der oben genannten Pflichtaufgaben jedenfalls gewährleistet sein müssen.

Von besonderer Wichtigkeit war in diesem Zusammenhang, dass die Stadt aufgrund der allgemeinen Entwicklungen am Arbeitsmarkt zunehmend vor der Herausforderung stand, die Aufgabenerfüllung im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung durch den Einsatz qualifizierten Fachpersonals sicher zu stellen. Die im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung bislang bei der Stadt verbliebenen Tätigkeiten – insbesondere die kaufmännische und organisatorisch-technische Führung der beiden Sparten – können vor allem wegen der identifizierten Probleme bei der Personalakquisition von der Stadt im Rahmen des bestehenden Regiebetriebes in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht mehr mit der notwendigen Qualität und Zuverlässigkeit erbracht werden. Daher muss die zukünftige Gestaltung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in jedem Fall sicherstellen, dass auf Seiten der Stadt Radeburg möglichst keine organisatorischen Tätigkeiten verbleiben und mithin auch kein Personal erforderlich ist. Soweit dieses Ziel aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht in Gänze erreicht werden kann, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Anzahl der auf Seiten der Stadtverwaltung verbleibenden Mitarbeiter möglichst gering ist.

Gleichwohl sollte der Stadt Radeburg in weitestmöglichem Umfang die Entscheidungsgewalt über diese für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung immanently wichtigen Ver- und Entsorgungsbereiche erhalten bleiben. Dies betrifft neben dem Verbleib des vorhandenen Vermögens sowie damit zusammenhängende Investitionsentscheidungen vor allem auch die Frage der Gebührenhoheit einschließlich der

Kalkulationsprämissen. Zu vermeiden ist insofern vor allem die Belastung mit sozialisierten Kosten, die nicht durch die Versorgung der Stadt Radeburg veranlasst sind.

Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium bei der Wahl der Organisation und Struktur der zukünftigen Aufgabenerfüllung in den Bereichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist dessen wirtschaftliche Neutralität. Die Umstrukturierung selbst soll so effizient und kostengünstig wie möglich durchgeführt werden. Insbesondere soll sie, soweit möglich, steuerneutral erfolgen. Auch die mit der Umstrukturierung verbundene zeitliche Mehrbelastung des Verwaltungspersonals soll möglichst gering sein.

In seiner Sitzung vom 22.07.2021 hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Stadtrat nimmt die vorgelegte Gegenüberstellung der identifizierten Gestaltungsvarianten (Anlage) zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage, geeignete Varianten, in Gegenüberstellung zum Status quo weiter ausarbeiten und untersuchen zu lassen. Es wird auf die Zielvorgaben der ULR verwiesen.*
2. *Der Stadtrat beauftragt hierfür die Stadtverwaltung und, soweit die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband „Promnitztal“ betroffen ist, diese in Kooperation mit der Stadt Radeburg und jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die unter Ziff. 1 genannten Varianten zu untersuchen und gegenüberzustellen und eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen, die den Stadtrat in die Lage versetzt, voraussichtlich im Herbst 2021 eine abschließende Strukturentscheidung herbeiführen zu können. Hierbei sind die Anforderungen gemäß §§ 94a ff. SächsGemO zu beachten.*

Die Stadtverwaltung hat auf Grundlage dieses Beschlusses entsprechend dem Arbeitsauftrag gemäß Ziffer 2. zunächst die weiteren Schritte zur Identifizierung des für die Stadt wirtschaftlichsten Modells vorangetrieben.

In seinem Beschluss vom 09.06.2022, Beschluss Nr. 02-34./7. hat der Stadtrat sodann die Organisationsentscheidung getroffen, einen Eigenbetrieb unter Beauftragung eines Betriebsführers zu errichten. Zugleich wurde der Bürgermeisterin der Auftrag erteilt, einen geeigneten Betriebsführer zu suchen und dem Stadtrat eine Entscheidungsgrundlage für diesen Beschluss vorzulegen.

Dem ist die Stadtverwaltung nachgekommen.

2. Unterrichtung des Stadtrates - Gesellschaftsbeitritt

Im Hinblick auf den mit Beschluss vom 09.06.2022 erteilten Arbeitsauftrag hat die Stadtverwaltung zunächst geprüft, ob ein solcher Beitritt (kommunal-) rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus war die Zweckmäßigkeit des Beitritts zu prüfen. In der Folge schlägt die Stadtverwaltung dem Stadtrat den Beitritt der Stadt zur WAB R+C sowie der Beauftragung dieser Gesellschaft mit den technischen und kaufmännischen Betriebsführungsleistungen aus den nachfolgenden Gründen vor.

a) Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO

Die beabsichtigte Beteiligung der Stadt Radeburg an der WAB R+C ist zunächst an den Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zu messen, wonach eine Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur dann errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen darf, wenn

- der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Vorliegend ist aber schon fraglich, ob die WAB R+C überhaupt ein "wirtschaftliches Unternehmen" ist und sich mithin die Stadt Radeburg an einem „wirtschaftlichen Unternehmen“ im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung beteiligen wird.

Zwar ist der dem § 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zugrunde liegende Terminus des "wirtschaftlichen Unternehmens" in der SächsGemO nicht definiert.

In der juristischen Literatur aber wird als wirtschaftliche Betätigung gemeinhin die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr durch Herstellen, Anbieten und Verteilen von Gütern und Dienstleistungen, um auf Grundlage einer spezifischen Gemeinwohlorientierung materielle Bedürfnisse der Stadteinwohner zu befriedigen, angesehen. Zudem nimmt die SächsGemO zumindest eine negative Abgrenzung des Begriffes der wirtschaftlichen Unternehmen dergestalt vor, dass nichtwirtschaftliche Unternehmen nach § 94a Abs. 3 SächsGemO solche sind, zu deren Betrieb die Stadt gesetzlich verpflichtet ist und Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfes der Stadt dienen.

Gemäß § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) haben die Städte als Träger der öffentlichen Wasserversorgung die Pflicht, in ihrem Hoheitsgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen, soweit diese Aufgabe nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Gleiches gilt gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG für die Abwasserbeseitigung, wonach der Stadt grundsätzlich die Pflicht zur Beseitigung des ihr überlassenen Abwassers obliegt.

Die WAB R+C ist eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft der Stadtentwässerung Radebeul GmbH (im Folgenden **WSR**) und der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig GmbH (im Folgenden **WAB**). Diese Gesellschaften sind wiederum Eigengesellschaften der Städte Radebeul und Coswig. Hintergrund der Gründung der WAB R+C war der Wille der Städte Radebeul und Coswig, die ihnen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung obliegenden Aufgaben durch eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft als Erfüllungsgehilfin erledigen zu lassen, um hierdurch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die in vormaligen Betriebsführungsgesellschaften vorhandenen Kapazitäten bedarfsgerecht einsetzen zu können. Hierdurch wird seit der Gründung der WAB R+C eine in hohem Maße effiziente und damit preisgünstige Versorgung der Bevölkerung sichergestellt.

Bislang werden die vorgenannten öffentlichen Pflichtaufgaben durch die Stadt Radeburg im Rahmen eines Regiebetriebes erfüllt. Für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wurde ein Unternehmen mit der technischen Betriebsführung beauftragt. Die kaufmännischen Aufgaben erledigt die Stadt Radeburg bisher selbst.

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 09.06.2022 wird die Stadt Radeburg zukünftig die Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung durch einen noch zu errichtenden Eigenbetrieb ausführen lassen. Die Beschlussfassung über die Errichtung des Eigenbetriebes erfolgt gesondert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Errichtung eines Eigenbetriebes noch nicht vollziehbar. Die Errichtung eines Eigenbetriebes setzt neben dem Vorliegen einer Eigenbetriebsatzung auch die Vorlage einer Eröffnungsbilanz, in der das dem Eigenbetrieb zugeordnete Vermögen aufgeführt wird, voraus. Hierfür ist erforderlich, dass die in den Eigenbetrieb zu überführenden Vermögenswerte identifiziert und mit ihrem Buchwert zum Stichtag der Eigenbetriebsgründung in der Eröffnungsbilanz zutreffend ausgewiesen werden. Aufgrund verschiedener Umstände hat sich in den vergangenen Jahren jedoch die Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Radeburg verzögert. Zwar wurde für die Erstellung der Jahressteuererklärungen das Anlagevermögen im Bereich Trinkwasser fortentwickelt. Für den Bereich Abwasser liegen derzeit jedoch keine belastbaren Zahlen vor. Es ist nach dem derzeitigen Sachstand auch nicht zu erwarten, dass diese bis zum Ende des Jahres 2023 oder 2024 vorliegen werden. Die Bürgermeisterin hat mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde verschiedene Lösungsmöglichkeiten eruiert, die die Gründung eines Eigenbetriebes gleichwohl möglich machen. Dies wird in der Beschlussfassung zur Errichtung des Eigenbetriebes näher erörtert.

Die Gründung des Eigenbetriebes wird insbesondere für die Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung erforderlich. Diese kann aus organisatorischen Gründen ohnehin erst zum 1. Januar 2025 erfolgen. Aus diesem Grund soll ab 1. Januar 2024 zunächst nur die technische Betriebsführung an die WAB R+C übergeben werden.

Dabei hat sich der Stadtrat von den gleichen Gedanken, die einst der Gründung der WAB R+C zu Grunde lagen, leiten lassen. Auch die Stadt Radeburg strebt zur effizienten Aufgabenerfüllung die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen an. Diesem Leitgedanken folgend hat die Stadt Radeburg mit den mittelbaren Gesellschaftern der WAB R+C (die Großen Kreisstädte Radebeul und Coswig) einen Beitritt zur WAB R+C besprochen, um im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung eine starke und verlässliche Partnerschaft für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu begründen.

Demnach ist die WAB R+C auch nach dem Beitritt der Stadt Radeburg zur Gesellschaft ein im Sinne des § 94a Abs. 3 SächsGemO privilegiertes Unternehmen, welches lediglich die öffentlichen Pflichtaufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung erfüllt. In der Folge ist für die Frage der Zulässigkeit des Beitritts der Stadt Radeburg zur WAB R+C der Schrankentrias des § 94a Abs. 1 SächsGemO nicht zu beachten. Des Weiteren ist auch die Befassung der wirtschafts- und berufsständischen Kammern für die Gründung des Eigenbetriebes nicht erforderlich.

Im Übrigen erfüllt die WAB R+C die Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass schon die Zulässigkeit der Gründung der Gesellschaft an den Maßstäben des § 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zu messen war. Somit steht außer Frage, dass die Gesellschaft als solche den Anforderungen an die Sächsische Gemeindeordnung genügt.

Auch die geplante Beteiligung der Stadt Radeburg an der Gesellschaft erfüllt diese Voraussetzungen.

b) Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck

Die Frage, ob ein öffentlicher Zweck vorliegt, stellt eine Frage sachgerechter Kommunalpolitik dar. Als öffentliche Zwecksetzung kommen z.B. Wirtschaftsförderung, Standortsicherung, Wettbewerbssicherung, Versorgung der Bevölkerung aber auch die Verbesserung der örtlichen Infrastruktur in Betracht. Dies wird durch das Selbstverwaltungsrecht der Städte gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG abgesichert.

Nach der Absichtserklärung der Großen Kreisstädte Radebeul und Coswig, der Gemeinde Moritzburg sowie der Stadt Radeburg soll die WAB R+C für die Stadt Radeburg die Betriebsführung für die Trinkwasserver und Abwasserentsorgung übernehmen. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um eine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung. Wie ausgeführt ist die Gesellschaftsbeteiligung dabei ein Mittel zur Schaffung einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Städten außerhalb der durch das SächsKomZG vorgesehenen Varianten. Gleichwohl wird ein den Vorgaben des Stadtrates der Stadt Radeburg entsprechendes Ergebnis erzielt.

c) Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit

Gemäß § 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO muss die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Sie muss sich verantwortlich in die Stadtwirtschaft einordnen lassen und darf nicht am Bedarf vorbeigeplant sein. Dies dient dem Schutz der Stadt vor dem Eingehen unkalkulierbarer unternehmerischer Risiken. Bei dieser sog. Relationsklausel handelt es sich um eine Ausprägung der kommunalhaushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Orientierung an der Leistungsfähigkeit soll die Stadt vor einer Überforderung ihrer Verwaltungs- und Finanzkraft schützen. Die Stadt muss stets prüfen, ob die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Unternehmens kommunale Zuschüsse erfordert. Ist dies der Fall, so müssen diese Zuschüsse mit der finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar sein.

Gleiches gilt auch für die notwendige Prüfung des voraussichtlichen Bedarfs. Dies soll gewährleisten, dass dem Unternehmen im Rahmen des öffentlichen Zwecks nicht Aufgaben übertragen werden, für die keine Nachfrage besteht. Durch die Bedarfsprüfung sollen dauerhafte Überdimensionierungen der gemeindlichen wirtschaftlichen Betätigung vermieden werden. Erforderlich ist zugleich, dass das Unternehmen zum örtlichen Bedarf in einem angemessenen Verhältnis steht. Überkapazitäten muss die Stadt grundsätzlich vermeiden.

Die Stadt Radeburg plant den Erwerb eines 7,5 % igen Geschäftsanteils an der WAB R+C. Diese Beteiligungsquote entspricht hauptsächlich dem erwarteten Anteil der für die Stadt Radeburg zu erbringenden Betriebsführungsleistungen bezogen auf die Gesamtleistung der WAB R+C. Notwendige Voraussetzung für die Beteiligung an der Gesellschaft ist demzufolge der Abschluss eines Betriebsführungsvertrages zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern. Durch die Beteiligung mehrerer Aufgabenträger an der Gesellschaft wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen bedarfsgerecht und effizient für alle Gesellschafter eingesetzt werden können. Dies führt dazu, dass im Fall von Belastungsspitzen bei einer der beteiligten Gemeinden ohne Weiteres Kapazitäten, die zu diesem Zeitpunkt möglicherweise bei einer anderen Gemeinde nicht benötigt werden, umverteilt werden können. Damit sind beispielsweise Ressourcenengpässe im derzeitigen Regiebetrieb Abwasser der Stadt Radeburg vermeidbar.

Auch in Bezug auf die kaufmännischen Betriebsführungsleistungen, die zukünftig durch die WAB R+C ausgeführt werden sollen, ist das angedachte Modell vorteilhaft gegenüber dem Status quo. Durch die Verlagerung der kaufmännischen Betriebsführung auf die Gesellschaft wird diese Tätigkeit aus dem

Stadthaushalt herausgelöst. Hierdurch werden auf dieser Ebene Kapazitäten frei. Die WAB R+C kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch im Bereich der kaufmännischen Betriebsführung wesentlich besser Ressourcen auf die einzelnen Gesellschafter verteilen.

Dieser Mechanismus ist gleichsam das Kernelement einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung mehrerer Städte in einem Bereich. Hierdurch können für die einzelnen Städte Synergie-Effekte erzielt werden, indem spezialisierte Mitarbeiter der Betriebsführungsgesellschaft die Aufgabe der kaufmännischen Betriebsführung übernehmen (z. B. Verbrauchsabrechnung, Forderungsmanagement, Mahnwesen, Anlagenbuchhaltung, usw.) und damit die gemeindlichen Mitarbeiter, bei denen diese Aufgabe lediglich ein Teil ihres Gesamtaufgabenspektrums ist und die mithin weit weniger spezialisiert arbeiten, entlastet werden. Hiermit verwirklichen die Städte das Konzept einer ressourcenschonenden interkommunalen Zusammenarbeit in exemplarischer Art und Weise.

d) Keine bessere und wirtschaftlichere Zweckerfüllung durch private Dritte

Gemäß § 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO darf sich eine Stadt nur dann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in privater Rechtsform wirtschaftlich betätigen, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Es handelt sich hierbei um eine Funktionssperre mit der sichergestellt werden soll, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit der Stadt nur dann zulässig ist, wenn der mit dem kommunalen Unternehmen verbundene Zweck nicht durch andere Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Die bessere Erfüllung bezieht sich dabei auf die Güte, also auf die dauerhafte und nachhaltige Sicherung des öffentlichen Zwecks, während die wirtschaftlichere Erfüllung auf die kostengünstigere Erledigung abstellt.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Stadt oder der private Dritte die Leistung besser und wirtschaftlicher erfüllen kann, steht der Stadt ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Anhaltspunkte für die Entscheidungsfindung können unter anderem die Zuverlässigkeit privater Wettbewerber sowie auch die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung, die Gleichmäßigkeit der Versorgung der Einwohner und sozial ausgerichtete Entgelte sein.

Die WAB R+C ist eine seit Jahren etablierte Betriebsführungsgesellschaft in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung. Sie erbringt diese Leistungen bisher erfolgreich für die Großen Kreisstädte Radebeul und Coswig. Darüber hinaus erbringt sie bereits seit mehreren Jahren technische Betriebsführungsleistungen für die Gemeinde Moritzburg. Die Zusammenarbeit verlief in diesem Bereich stets einwandfrei.

Die Beteiligungen an einem kommunalen Unternehmen sichern – anders als die Vergabe von Betriebsführungsleistungen an ein rein privates Unternehmen ohne kommunale Anteilseigner – aufgrund der in der Regel gleichgerichteten Interessen der Beteiligten eine zuverlässige und kostengünstige Aufgabenerfüllung.

Im Gegensatz dazu ist davon auszugehen, dass die Betriebsführung durch einen privaten Anbieter, der gewinnorientiert agieren muss, im Ergebnis zu steigenden Preisen für die Bevölkerung führen würde. Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Betriebsführungsgesellschaft sichert der Stadt Radeburg zudem die Möglichkeit der Einflussnahme auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. Aufgrund des in der Vergangenheit erworbenen umfangreichen Erfahrungsschatzes der WAB R+C im Bereich der Betriebsführung kann davon ausgegangen werden, dass die abgerufenen Leistungen zuverlässig erbracht werden können.

3. Stellungnahme der wirtschafts- und berufsständischen Kammern

Gemäß § 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO ist den jeweiligen wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich der Stadtrat mit den Möglichkeiten, die Aufgabe von privaten Unternehmen erfüllen zu lassen, sachlich fundiert auseinandersetzen kann.

Die Bürgermeisterin hat daher bei der Handwerkskammer Dresden und der Industrie- und Handelskammer Dresden unter Darlegung der geplanten Maßnahme um Stellungnahme gebeten. Beide Kammern haben keine Einwände geäußert (vgl. Anlage 1 und Anlage 2).

Der Stadtrat wird dadurch in die Lage versetzt, die Äußerungen aus den betroffenen Wirtschaftszweigen in seinen Abwägungsprozess aufzunehmen und sein gefundenes Abwägungsergebnis soweit erforderlich noch anzupassen.

4. Chancen- und Risikoabwägung, § 95 Abs. 2 SächsGemO

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht in § 95 Abs. 2 Satz 1 vor, dass der Stadtrat vor der Beteiligung der Stadt an einem Unternehmen sowie der Übernahme oder wesentlichen Veränderung eines Unternehmens umfassend über die Chancen und Risiken dieser beabsichtigten unternehmerischen Betätigung - insbesondere für den Haushalt - und über die Auswirkungen dieser unternehmerischen Betätigung auf die private Wirtschaft zu unterrichten ist ("Informationsgebot").

Der Beitritt der Stadt Radeburg als Gesellschafterin zur WAB R+C beruht auf folgenden Erwägungen:

a) Organisatorische Erwägungen

- Die Gesellschaft erbringt bereits Betriebsführungsleistungen in anderen Kommunen, die ebenfalls (mittelbare) Gesellschafter der WAB R+C sind. Nach den bisher in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüssen des Stadtrates sollen neben der technischen Betriebsführung auch die kaufmännische Betriebsführung für beide Bereiche auf einen Betriebsführer ausgelagert werden. Aufgrund der jahrelangen Erfahrung der WAB R+C in diesen erscheint die Gesellschaft für die Umsetzung der in den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen niedergelegten Intention geeignet.
- Es ist fraglich, ob die WAB R+C bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit der Stadt Radeburg aus rechtlichen Gründen noch in der Lage wäre, die gewünschten Leistungen zu erbringen. Die Gesellschaft ist derzeit entsprechend den Regelungen des § 108 GWB in der Lage, Aufträge ihrer Gesellschafter verfahrensfrei zu vergeben (sog. In-House-Vergabe). Dies ist unter anderem an die Voraussetzung geknüpft, dass die Gesellschaft mehr als 80% ihrer Tätigkeit an ihre Gesellschafter erbringt. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft selbst die Inhouse-Vergabefähigkeit behalten soll bzw. die Gesellschafter deren Erhalt eine hohe Priorität zuschreiben. Diese wäre durch eine übermäßige Erbringung von Dienstleistungen an Nichtgesellschafter indes gefährdet.
- Durch den Beitritt der Stadt Radeburg zur Gesellschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, die mit der Umstrukturierung verbundenen Ziele der Stadt umzusetzen und somit sowohl die Verwaltung als solche als auch den Stadthaushalt zu entlasten. Zukünftig werden die Bereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung in Zusammenarbeit mit der WAB R+C gesteuert und verantwortet. Diese Aufgabe wird auf Seiten der Stadt nach Gründung des Eigenbetriebes durch den Eigenbetriebsleiter übernommen. Für die Stadt entfällt damit ein erheblicher Aufwand. Die so gewonnenen Ressourcen können für andere gemeindliche Aufgaben eingesetzt werden. Zudem ist durch die hohe Spezialisierung der Gesellschaft für diesen Bereich ein zusätzlicher Effizienzgewinn in der Bearbeitung zu erwarten.

b) Einflussnahme der Stadt

- Durch den Beitritt zur WAB R+C als Gesellschafterin kann die Stadt Radeburg im durch den Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Rahmen die Geschicke der Betriebsführungsgesellschaft mitbestimmen. Hierzu werden die beteiligten Kommunen eine Konsortialvereinbarung, abschließen, in dem insbesondere die Mitwirkungsrechte der Minderheitsgesellschafter sicherstellen werden. Diese Rechte sind der Stadt schon aufgrund von § 108 Abs. 4 GWB zu gewähren. Dabei ist die Einwirkungsmöglichkeit zwar naturgemäß geringer, als sie es bei einer Fortführung der Tätigkeit in der bisherigen Form eines Regiebetriebs wäre. Gleichwohl besteht im Gegensatz zur alternativ in Betracht kommenden vertraglichen Beauftragung eines Betriebsführers, an dem die Stadt Radeburg gesellschaftsrechtlich nicht beteiligt ist, überhaupt ein Mitspracherecht.
- Das in der Absichtserklärung vom 7. Mai 2021 dargestellte betriebswirtschaftliche Unternehmensziel der Gesellschaft zeigt, dass anders als bei sonstigen privatwirtschaftlichen Gesellschaften keine Gewinnerzielung über das rechtlich notwendige Maß hinaus beabsichtigt ist. Lediglich eine dreiprozentige Eigenkapitalverzinsung soll nach den Zielen der Gesellschaft erwirtschaftet werden.

c) Haftungsrechtliche und insolvenzrechtliche Aspekte

- Die mit dem Gesellschaftsbeitritt verbundenen Risiken sind vorliegend als gering anzusehen, da die Gesellschaft einerseits bereits seit einigen Jahren erfolgreich am Markt agiert und die durch die Beschränkung der Haftung der Gesellschaft und die jederzeitige Möglichkeit zur Rückabwicklung der Beteiligung

auch beherrschbar sind. Darüber hinaus ist die geschäftliche Betätigung der Gesellschaft aufgrund ihrer Ausrichtung und der Vorgaben im Gesellschaftsvertrag gesichert, da sie letztlich ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Umfang der durch die Gesellschafter zu erbringenden öffentlichen Aufgaben in Zukunft geringer wird. Mithin ist die Tätigkeit der Gesellschaft gesichert.

- Bei einer Eigengesellschaft haftet nach § 13 Abs. 2 GmbHG für Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen. Damit besteht für die Stadt grundsätzlich keine Gefahr einer unbegrenzten Außenhaftung. Das finanzielle Risiko ist kalkulierbar und begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nur dann, wenn diese explizit im Gesellschaftsvertrag verankert wird, §§ 26 ff. GmbHG. Diese ist aber bereits wegen der Vorgabe der § 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO auf das Maß der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschafterkommune zu beschränken. Zudem ist eine Nachschusspflicht in der kommunalen Praxis unüblich, weil den Gesellschafterkommunen andere Mittel der Finanzierung der Gesellschaft zur Verfügung stehen.
- Gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG verfügt eine GmbH über Stammkapital. Seine Existenz bietet den notwendigen Ausgleich für den nach § 13 Abs. 2 GmbHG angeordneten Haftungsausschluss. Das Stammkapital dient der Sicherung der Gläubiger, weil die GmbH über Vermögensgegenstände verfügen muss, deren Gesamtwert wenigstens dem Betrag des Stammkapitals entspricht. Haftungsrechtlich ist das Risiko der Stadt damit grundsätzlich auf das Stammkapital der Gesellschaft begrenzt. Dieses muss gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG mindestens € 25.000,- betragen. In Folge des Beitritts der Stadt Radeburg wird sich dieses geringfügig erhöhen. Zur Darstellung der geplanten Beteiligungsquote ist eine Zahlung der Stadt Radeburg in das Stammkapital in Höhe von EUR 2.206,00 erforderlich. Darüberhinausgehende Einlageverpflichtungen bestehen grundsätzlich nicht. Allerdings wird im Rahmen des Anteilserwerbs ein Aufgeld in Höhe von EUR 68.958,50, welches in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu zahlen ist, fällig. Der Gesamtbetrag entspricht dem durch ein entsprechendes Gutachten ermittelten Wert des Anteils.

d) Personalwirtschaftliche und mitbestimmungsrechtliche Aspekte

- Durch die Beteiligung an der WAB R+C entstehen auf Ebene der Stadt keine personalwirtschaftlichen Fragestellungen. Vielmehr wird durch die Verlagerung der gesamten Betriebsführung auf die Gesellschaft auch diese Thematik auf die WAB R+C verlagert.

e) Einfluss auf die Privatwirtschaft/Schaffung von Konkurrenzsituationen

- Eine Konkurrenzsituation mit der Privatwirtschaft ist ausgeschlossen, da zum einen echte Konkurrenz nicht besteht und zum anderen durch das Wesentlichkeitskriterium des § 108 Abs. 4 GWB bei der Gestaltung der In-house-Fähigkeit eine umfassende Tätigkeit des Unternehmens für andere Auftraggeber als für ihre Gesellschafter zwingend auszuschließen wäre. Dies wurde auch durch die Bestätigung der berufsständischen Kammern (Handwerkskammer Dresden sowie Industrie- und Handelskammer Dresden) nochmals klargestellt.

f) Vergaberechtliche Aspekte

- Durch einen Gesellschaftsbeitritt und eine entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses besteht die Möglichkeit, Betriebsführungsleistungen ohne ein umfangreiches Vergabeverfahren im Wege einer Inhouse-Vergabe von der Gesellschaft abzurufen. Hierdurch kommt es zu einer erheblichen Entlastung der Stadtverwaltung, da die Durchführung eines Vergabeverfahrens entfällt. Ebenso führt dies zu einer Einsparung der mit der Durchführung des Verfahrens verbundenen Kosten.

g) Vermögensrechtliche Aspekte

- Die im Zuge des Erwerbsvorgangs erworbenen Anteile repräsentieren für die Stadt Radeburg den Anteil am Vermögen der Gesellschaft. Wirtschaftlich wird somit im Wege des Aktivtausches lediglich das für den Anteilskauf aufgewandte Barvermögen in Anlagevermögen „getauscht“.
- Das gemeindliche Anlagevermögen der Stadt Radeburg verbleibt bei einem Beitritt zur Gesellschaft bei der Stadt. Soweit hierfür Fördermittel bezogen wurden ändern sich weder der Rechtsträger, der Eigentümer des Vermögens ist, noch die Bestimmung der Anlagen. Insofern sind keine fördermittelrechtlichen Auswirkungen zu befürchten.

h) Steuerrechtliche Aspekte

- Die Beteiligung der Stadt Radeburg bzw. des noch zu gründenden Eigenbetriebes der Stadt Radeburg führt zur Bildung eines Betriebs gewerblicher Art auf Ebene der Stadt Radeburg. Sowohl für die Besteuerung der WAB R+C selbst als auch für die Stadt Radeburg gelten die allgemeinen steuerlichen Regeln.

i) Gesellschaftsvertrag / Technische Umsetzung

- Die Satzung der Gesellschaft wurde zur Vorbereitung des Beitritts der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg neugefasst. Über die Änderungen haben sich die bisherigen Gesellschafter bereits verständigt. Zum Zeitpunkt des Beitritts der Stadt Radeburg wird der Gesellschaftsvertrag in der neuen Fassung zugrunde zu legen sein. Dieser liegt dieser Vorlage als **Anlage 3** bei.
- Der Beitritt der Stadt Radeburg zur Gesellschaft wird durch Übernahme von neu geschaffenen Geschäftsanteilen an der WAB R+C erfolgen. Hierzu wird die Gesellschaft eine Erhöhung ihres Stammkapitals i.H.v. EUR 2.206,00 vornehmen. Die Stadt Radeburg wird für die Übernahme dieser Anteile einer Einlage in Höhe von EUR 71.164,50 in das Gesellschaftsvermögen zahlen. Soweit diese Einlage die notwendige Erhöhung des Stammkapitals übersteigt, wird der Restbetrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft und mithin in deren Eigenkapital eingestellt. Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Einlagewertes ist dabei ein Bewertungsgutachten, welches im Auftrag der Gesellschaft zur Bestimmung des Einlagewertes beauftragt wurde. Das Bewertungsgutachten enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der WAB R+C und kann bei der Bürgermeisterin eingesehen werden.
- Dem Beitritt zur Gesellschaft müssen die bisherigen Gesellschafter der WAB R+C zustimmen. Hierzu werden die mittelbar beteiligten Großen Kreisstädte Radebeul und Coswig entsprechende Beschlüsse fassen, mit denen die Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaften angewiesen werden, in der Gesellschafterversammlung dem Beitritt der Stadt Radeburg zur Gesellschaft zuzustimmen.

j) Zusammenfassung

- Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Beteiligung an der Betriebsführungsgesellschaft gegenüber der bloßen Beauftragung einer solchen wesentliche organisatorische und finanzielle Vorteile hat. Damit entspricht die Beteiligung an der Gesellschaft den Anforderungen, die die sächsische Gemeindeordnung an eine solche Beteiligung stellt. Dies hat die Bürgermeisterin dem Stadtrat umfassend dargelegt und wird hiermit entsprechend beschlossen.

5. Unterrichtung Stadtrat – Abschluss Konsortialvereinbarung

Neben den bereits genannten Beschlussgegenständen soll auf Ebene der Gesellschaft auch der Beschluss zur Zustimmung zu einer zwischen den derzeitigen Gesellschaftern und den neu zur Gesellschaft hinzutretenden Gesellschaftern abzuschließenden Konsortialvereinbarung gefasst werden (**Anlage 4**). Diese Vereinbarung wird nach dem Beitritt der Gemeinde Moritzburg und der Stadt Radeburg zur Gesellschaft von den Beteiligten unterzeichnet.

Ziel der Vereinbarung ist es, zwischen den Vertragsparteien ein Einvernehmen über das grundsätzliche Beteiligungsmodell zu schaffen sowie die Leitlinien der Gesellschaft auch für die zukünftig möglicherweise stattfindenden Erweiterungen der Beteiligung festzulegen. Hierzu werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Ein Gesellschafterbeitritt wird immer im Wege der Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Geschäftsanteile vollzogen
- Der Preis für die neuen Anteile ist auf Grundlage einer vor der Kapitalerhöhung durchzuführenden Unternehmensbewertung zu bestimmen
- Die Gesellschafter Große Kreisstadt Radebeul und Große Kreisstadt Coswig bleiben stets Mehrheitsgesellschafter, d.h. der Anteil am Vermögen der Gesellschaft dieser beiden Städte beträgt immer mehr als 50 %

Die vom EuGH in seiner Teckal-Entscheidung (Urteil vom 18. November 1999, Rs. C-107/98) aufgestellten Voraussetzungen des sog. Inhouse-Geschäfts sind in § 108 GWB kodifiziert. Gemäß § 108 Abs. 1 GWB müssen danach Dienstleistungsaufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber mit einem Unternehmen abschließt ausnahmsweise dann nicht ausgeschrieben werden, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt (sog. Kontrollkriterium)
2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde (sog. Wesentlichkeitskriterium), und
3. an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln (keine private Beteiligung).

Eine gemeinsame Kontrolle i. S. d. § 108 Abs. 4 Nr. 1 GWB ist in § 105 GWB definiert. Danach besteht eine gemeinsame Kontrolle i. S. d. § 108 Abs. 4 Nr. 1 GWB, wenn

1. sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten,
2. die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und
3. die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 GWB ist im Hinblick auf die geplante Neubeteiligung von Gesellschaftern aufgrund der geringen Beteiligungsquote originär nicht erfüllt, vorliegend aber grundsätzlich durch ergänzende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen erfüllbar. Es muss hierfür insbesondere gesellschaftsrechtlich dafür Sorge getragen werden, dass alle Gesellschafter in den Beschlussgremien (Gesellschafterversammlung, ggf. Aufsichtsrat) vertreten sind und gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss ausüben können. Eine Beteiligung aller Gesellschafter an der Geschäftsführung ist insoweit nicht erforderlich.

Um dies sicherzustellen, werden die an der WAB R+C unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen in der Konsortialvereinbarung bestimmte Rechte der Minderheitsgesellschafter verankern.

- Die Gesellschafter verpflichten sich, Entscheidungen, die die Beteiligung der Partner an der WAB R+C betreffen, einvernehmlich zu treffen. Damit werden die Rechte der Minderheitsgesellschafter in besonderem Maße gewahrt, da die Mehrheitsgesellschafter stets gehalten sind, eine Einigung mit diesen zu erzielen.
- Als Instrument zur Durchsetzung dieses Einheitlichkeitsprinzips in der Stimmabgabe dient die Konsortialversammlung. An dieser sind sämtliche Gesellschafter beteiligt. Die Berechtigung, diese einzuberufen, haben ebenfalls alle Partner.
- Weitere Neumitglieder müssen der Konsortialvereinbarung beitreten und, soweit keine Beauftragung der WAB R+C im Wege eines Betriebsführungsvertrages mehr besteht oder ein solcher Vertrag gekündigt wurde, die Gesellschaft verlassen. Soweit ein Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, einen Beschluss über die Einziehung der Anteile dieses Gesellschafters zu fassen. Durch diesen Beschluss werden die Anteile des ausscheidenden Gesellschafters rechtlich vernichtet.

Durch unter anderem diese Regelungen wird sichergestellt, dass alle Gesellschafter unabhängig von ihrer prozentualen Kapitalbeteiligung an der WAB R+C eine den Vorschriften des § 108 Abs. 5 GWB entsprechende

hinreichende Einflussnahme auf die Gesellschaft ausüben können. Durch die neue geschaffene Möglichkeit, Anteile von Gesellschaftern, die keine Betriebsführungsleistungen der Gesellschaft in Anspruch nehmen, einzuziehen wird abgesichert, dass die Inhouse-Vergabefähigkeit erhalten bleibt.

Daneben dient die Konsortialvereinbarung auch der Festschreibung eines Procedere für die mögliche Aufnahme weiterer Gesellschafter, um einerseits sicherzustellen, dass bei der Aufnahme neuer Gesellschafter keine anderen Maßstäbe gelten als bei der Aufnahme der Gemeinde Moritzburg und der Stadt Radeburg und andererseits eine gewisse Rechtssicherheit über den Umgang mit dem Beitritt neuer Gesellschafter zu schaffen. Durch die Etablierung eines einheitlichen Verfahrens ist davon auszugehen, dass sich weitere Beitritte zur Gesellschaft wesentlich einfacher und unkomplizierter abbilden lassen und insbesondere der Aufwand für die Abstimmung mit Rechtsaufsichtsbehörden etc. erheblich sinkt.

6. Unterrichtung Stadtrat – Vergabe von Betriebsführungsleistungen

Im Anschluss an den Beitritt zur WAB R+C sollen die Leistungen zunächst zur technischen Betriebsführung zum 01. Januar 2024 an die Gesellschaft vergeben werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird diese dann auch die kaufmännische Betriebsführung für die Stadt Radeburg übernehmen. Dies dient nicht zuletzt der Umsetzung der am 7. Mai 2021 abgeschlossenen Absichtserklärung der Großen Kreisstädte Radebeul und Coswig, der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg.

Die Bürgermeisterin hat mit verschiedenen potentiellen Betriebsführern gesprochen. Dabei hat sich das Modell der WAB R+C als für die Stadt Radeburg eindeutig am vorteilhafteren erwiesen. Die Gesellschaft ist als Betriebsführungsgesellschaft für die Städte Radebeul und Coswig tätig. Für diese erbringt sie die Betriebsführungsleistungen sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich für die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Als kommunale Versorgungsgesellschaft ist die WAB R+C anders als rein privatrechtliche Gesellschaften nicht allein gewinnorientiert. Ihr Zweck besteht vielmehr darin, für ihre Gesellschafter Dienstleistungen in den genannten Bereichen zu erbringen und dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichtaufgaben der Kommunen ordnungsgemäß erfüllt werden. Dabei hat sie nur im notwendigen Rahmen eine Gewinnerzielungsabsicht. Das betriebswirtschaftliche Ziel der WAB R+C ist eine 3 %ige Eigenkapitalverzinsung. Diese wird regelmäßig nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern in die Gewinnrücklage eingestellt und dient letztlich der Innenfinanzierung. Die Gesellschaft wurde mit ihrer Gründung bereits so gestaltet, dass sie weitere Gesellschafter aufnehmen kann und damit einen effektiven Beitrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu leisten. Das Geschäftsmodell der WAB R+C beruht dabei auf dem Gedanken, die durch die Gesellschafter direkt veranlassten Kosten für erbrachte Leistungen diesen direkt zuzurechnen und die notwendigerweise entstehenden Gemeinkosten gleichmäßig auf alle Gesellschafter zu verteilen. Hierdurch werden Synergie-Effekte gehoben, die gegenüber den klassischen Regiemodellen zu Kosteneinsparungen führen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft aufgrund ihrer breiteren personellen Aufstellung die Möglichkeit, flexibler auf die Herausforderungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu reagieren.

Durch den Beitritt der Stadt Radeburg zur Gesellschaft können die Betriebsführungsleistungen im Rahmen eines sogenannten Inhouse-Geschäftes ohne gegebenenfalls europaweite Ausschreibung vergeben werden. Hierdurch werden erhebliche Ressourcen, die für ein Ausschreibungsverfahren benötigt würden, geschont.

Im Rahmen der Verhandlungen hat die Bürgermeisterin mit der bisherigen Betriebsführerin der Stadt Radeburg, der Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH (im Folgenden „KSBR“), und der WAB R+C umfangreiche Gespräche geführt. Im Ergebnis wird die KSBR auch weiterhin mittelbar Betriebsführungsleistungen für die Stadt Radeburg übernehmen. Damit wird sichergestellt, dass vorhandenes Wissen weiterhin genutzt werden kann. Näheres hierzu sogleich unter Gliederungspunkt 7.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die WAB R+C die ihr als Betriebsführerin übertragenen Aufgaben in bestem Sinne der Stadt Radeburg erledigen wird. Aufgrund der Gesellschafterstellung kann die Stadt Radeburg darüber hinaus in gewissem Umfang zukünftig die Ausrichtung der WAB R+C mitbestimmen.

Damit ist die WAB R+C für die zu erfüllenden Aufgaben bestens geeignet.

7. Unterrichtung Stadtrat – Abschluss dreiseitige Vereinbarung

Derzeit wird die technische Betriebsführung im Bereich Trinkwasser und Abwasser durch die Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH (im Folgenden „KSBR“). Grundlage hierfür ist ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Radeburg und der KSBR. Zur Umsetzung der beschlossenen

Umstrukturierung und Übertragung der Betriebsführungsleistungen auf die WAB R+C ist die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich.

Der Vertrag sieht eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende vor. Im Rahmen der Vorbereitung der hier beschlossenen Umstrukturierungsmaßnahme sowie der Eigenbetriebsgründung war auch zu prüfen, inwieweit die neue Betriebsführerin WAB R+C in der Lage sein wird, die an sie gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Die KSBR verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Betriebsführerin für die Stadt Radeburg über erhebliches Wissen im Bereich des vorhandenen Leitungsnetzes. Da die lückenlose Dokumentation des Netzes durch Schaffung eines Geoinformationssystems zwar angestrebt, jedoch bislang nicht abgeschlossen ist, besteht die Befürchtung, dass durch den abrupten Wechsel des Betriebsführers das zur Aufgabendurchführung notwendige Wissen kurzfristig nicht zur Verfügung steht. Hierdurch wiederum könnte es zu Einschränkungen in der Versorgungssicherheit kommen.

Um dieser Besorgnis zu begegnen haben sich die Geschäftsführer der WAB R+C und der KSBR in gemeinsamen Gesprächen unter anderem auch mit der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg dazu entschlossen, zukünftig weiter zusammenzuarbeiten. Hierzu wird die KSBR nach Beendigung des Betriebsführungsvertrages mit der Stadt Radeburg mit der WAB R+C einen neuen Betriebsführungsvertrag auf Grundlage eines derzeit in Verhandlung befindlichen Leistungsverzeichnisses abschließen und die bisherigen und gegebenenfalls weitere Aufgaben als Unterauftragnehmerin der WAB R+C durchführen. Hierdurch wird weiterhin sichergestellt, dass die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in der Stadt Radeburg auch im Falle von Störungen gewährleistet wird, da die Wissensträger über das Versorgungsnetz weiterhin mittelbar für die Stadt Radeburg tätig sind.

Zudem hat sich die KSBR bereiterklärt, auf die Einhaltung der Kündigungsfristen der Stadt Radeburg zu verzichten, um die notwendigen Verhandlungen sorgfältig betreiben zu können.

Um die getroffenen Vereinbarungen für die Parteien verbindlich festzuhalten, soll zwischen diesen ein dreiseitiger Vertrag geschlossen werden. Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Parteien einerseits, jeweils neue Betriebsführungsverträge zwischen der Stadt Radeburg und der WAB R+C einerseits, und der WAB R+C und der KSBR andererseits abzuschließen. Zudem verpflichtet sich die KSBR auf die Kündigungsfristen aus dem Betriebsführungsvertrag zwischen ihr und der Stadt Radeburg zu verzichten.

Die Vereinbarung selbst enthält noch keine materiellen Regelungen zum Inhalt der jeweiligen Betriebsführungsverträge, sondern soll den Parteien lediglich einen gemeinsamen Rahmen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse bieten. Er ist insofern als eine Art Vorvertrag zu den weiteren Vertragsverhältnissen zu sehen. Der Vertrag endet mit Durchführung der vereinbarten Leistungen.

Die Parteien des dreiseitigen Vertrages haben sich gegenseitig Stillschweigen über den genauen Vertragsinhalt zugesichert. Die Entwurfsfassung des Vertrages kann durch Mitglieder des Stadtrates im Büro der Bürgermeisterin eingesehen werden.

8. Weiteres Vorgehen

Im Nachgang zur Beschlussfassung über diesen Beschlussvorschlag wird die Bürgermeisterin:

- Die Gründung eines Eigenbetriebes Wasser und Abwasser zum Abschluss bringen. Hierzu wird ein gesonderter Beschluss über die Gründung zu fassen sein.
- Entsprechend des Beschlusses mit den bisherigen Gesellschaftern der WAB R+C den Beitritt zur Gesellschaft im Wege der Kapitalerhöhung und der Ausgabe neuer Anteile vereinbaren und sämtliche notwendige Vollzugshandlungen als Vertreter der Stadt entsprechend der unter Ziffer 6. dieses Beschlusses erteilten Weisung. Die notwendigen Mittel wurden bereits im Haushaltsplan veranschlagt.
- Alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Betriebsführung sowohl technisch als auch kaufmännisch auf die WAB R+C übertragen; Beginn der technischen Betriebsführung soll der 1. Januar 2024 sein, Beginn der kaufmännischen Betriebsführung der 1. Januar 2025

9. Beteiligung Rechtsaufsicht

Das Landratsamt Meißen – Rechts- und Kommunalamt wird als Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung um Stellungnahme bzw. Genehmigung gebeten.

Anlagen

Anlage 1 – Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Sachsen

Anlage 2 – Stellungnahme Handwerkskammer Sachsen

Anlage 3 - Gesellschaftsvertrag der WAB R+C (Entwurfassung)

Anlage 4 – Konsortialvereinbarung (Entwurfassung)

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt, als Gesellschafterin der WAB R+C mit Wirkung zum 1. Januar 2024 beizutreten. Hierzu wird auf Ebene der Gesellschaft ein neuer Geschäftsanteil im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen, den die Stadt gegen eine Einlage von EUR 71.164,50 übernimmt.
- Mit dem Gesellschaftsvertrag sind die Voraussetzungen für eine sog. Inhouse-Vergabe von Leistungen gem. § 108 GWB an die WAB R+C zu schaffen.
- Die Betriebsführungsleistungen im technischen und kaufmännischen Bereich für einen Eigenbetrieb Wasser und Abwasser der Stadt Radeburg sollen nach dem Beitritt zur WAB R+C im Wege der Inhouse-Vergabe an diese vergeben werden. Dabei soll die technische Betriebsführung ab dem 1. Januar 2025, die kaufmännische Betriebsführung ab dem 1. Januar 2026 von der WAB R+C übertragen werden.
- Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt die Bürgermeisterin, den dreiseitigen Vertrag zwischen der Stadt Radeburg, der WAB R+C und der Kommunalservice Brockwitz-Rödern zu unterzeichnen.
- Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt die Bürgermeisterin, alle für die Umsetzung des Beschlusses (zu 1. bis 4.) notwendigen Schritte zu unternehmen. Er ermächtigt die Bürgermeisterin, alle sachdienlichen Änderungen an den diesem Beschluss beigefügten Unterlagen vorzunehmen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist und hiermit keine wesentliche Erhöhung des Risikos der Stadt verbunden ist.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter

gez. Schneider

Ritter
Bürgermeisterin

Schneider
Kämmerer

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungintern): 200, 600